

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/82418b09-169a-3995-8540-2c5fe319fa4e>

Bibliografie	
Titel	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
Amtliche Abkürzung	LFGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2125-44

§ 62 LFGB - Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach [§ 58 Absatz 3](#) oder [§ 59 Absatz 3 Nummer 1](#) oder [2 Buchstabe a](#) zu ahnden sind oder
2. als Ordnungswidrigkeit nach
 - a) [§ 60 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a](#) oder [Nummer 2 Buchstabe a](#) oder
 - b) [§ 60 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b](#) oder [Nummer 2 Buchstabe b](#)

geahndet werden können.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach [§ 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b](#) zu ahnden sind.

